

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren der LINEG „Gewässer- regulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“

In dem o. g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 WHG findet der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im

Kamper Hof, Kamper Straße 8, 47495 Rheinberg

statt.

Er beginnt am **Montag, den 02.07.18 um 09.30 Uhr (Einlass ist ab 08.30 Uhr)** und wird nach Bedarf an den folgenden Tagen zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie in den örtlichen Tageszeitungen der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen Alpen, Rheinberg, Xanten und Wesel. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Wesel <https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/>.

Der Termin dient dazu, die gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der LINEG als Vorhabenträger, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Ein Recht auf Teilnahme haben neben den Behördenvertretern und dem Antragsteller nur die Betroffenen sowie die Personen, die während des Offenlageverfahrens form- und fristgerecht ihre Einwendungen erhoben haben. Die Teilnahmeberechtigung ist daher bei Einlass nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu reichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Wesel, den 01.06. 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag
gez. Underberg